

Satzung der

**Deutsch-Rumänischen
Gesellschaft**

Bodensee e.V./Konstanz

4. November 1999



Contents



go back

close

quit

Contents

1	Name und Sitz	2
2	Vereinszweck	2
3	Gemeinnützigkeit	3
4	Erwerb der Mitgliedschaft	3
5	Beendigung der Mitgliedschaft	4
6	Organe des Vereins	5
7	Mitgliederversammlung	5
8	Vorstand	6
9	Beirat	8
10	Vereinigungen	8
11	Finanzen	8
12	Rechnungslegung	9
13	Satzungsänderung, Auflösung	9

Deutsch-Rumänische

Gesellschaft

Konstanz-Bodensee e.V.

Satzung

title page

<<

>>

<

>

go back

close

quit

[title page](#)

[Contents](#)

[◀◀](#)

[▶▶](#)

[◀](#)

[▶](#)

[go back](#)

[close](#)

[quit](#)

1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Rumänische Gesellschaft Bodensee“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- II. Sitz des Vereins ist Konstanz.

2 Vereinszweck

- I. Der Verein will der deutsch-rumänischen Zusammenarbeit dienen.
- II. Er arbeitet überparteilich und unabhängig von politischer, religiöser oder ethnischer Herkunft, Zugehörigkeit und Überzeugung seiner Mitglieder und Organe, wirtschaftlichen Gruppen und Einzelinteressen. Er ist dem internationalen Verständigungswillen und dem Ziel der Entwicklung und Förderung eines humanitären, demokratischen und föderalen Europa verpflichtet.
- III. Er verfolgt den Zweck, insbesondere auf der Basis bereits bestehender kultureller, wissenschaftlicher und humanitärer Beziehungen zwischen den Angehörigen beider Staaten, allgemein im Rahmen des zusammenwachsenden Europa die deutsch-rumänischen Beziehungen auf kultureller, wissenschaftlicher, politischer, wirtschaftlicher und humanitärer Ebene partnerschaftlich zu vertiefen.
- IV. Verein strebt diesen Zweck mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln an.
- V. Insbesondere wird der Verein:
 - a. Vertreter der Bereiche Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Medien zum Meinungsaustausch miteinander in Verbindung bringen;
 - b. persönliche Begegnungen zwischen Deutschen und Rumänen in beiden Staaten vermitteln und den wissenschaftlichen und kulturellen Austausch fördern;
 - c. Vorträge, Seminare und Konferenzen o. ä. veranstalten und die weitere Zusammenarbeit und Verständigung ehemaliger Teilnehmer solcher Veranstaltungen unterstützen;

d. sich publizistisch betätigen;

e. freundschaftlich mit Personen und Institutionen zusammenarbeiten, die ähnliche Bestrebungen haben.

VI. Der Verein strebt, zur besseren Verwirklichung der genannten Ziele, die Gründung einer Deutsch-Rumänischen Gesellschaft für die Bundesrepublik Deutschland als Dachverband bereits existierender regionaler Gesellschaften mit gleicher Zielsetzung sowie den Beitritt zu einem solchen Dachverband an.

3 Gemeinnützigkeit

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

II. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

IV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V. Der Verein kann nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften Kapital sowie freie und zweckgebundene Rücklagen bilden; bei zweckgebundenen ist die konkrete, im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke zu verwirklichende Maßnahme und der Zeitpunkt bzw. Zeitraum der vorgesehenen Verwendung für jede Rücklage jeweils genau zu bezeichnen.

4 Erwerb der Mitgliedschaft

I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Natürliche Personen jedoch nur, sofern sie in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sind.

II. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll.

[title page](#)

[Contents](#)

[◀◀](#)

[▶▶](#)

[◀](#)

[▶](#)

[go back](#)

[close](#)

[quit](#)

III. über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen die Mitgliederversammlung anrufen, die hierüber auf der nächsten ordentlichen Sitzung entscheidet.

IV. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

5 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung von der Mitgliederliste.

II. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

III. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der Mahnung drei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

IV. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder in sonstiger Weise dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt, kann es durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied vom Vorstand Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluß des Vorstandes ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann das ausgeschlossene Mitglied Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen und zu begründen. über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. Macht das Mitglied vom Recht der Beschwerde nicht oder nicht fristgemäß Gebrauch oder erscheint es nicht

[title page](#)

[Contents](#)

[◀◀](#)

[▶▶](#)

[◀](#)

[▶](#)

[go back](#)

[close](#)

[quit](#)

zur Mitgliederversammlung, die über den Ausschluß entscheidet, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

- V. Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat.

7 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen (Poststempel) durch persönliche Einladung, der die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung beizufügen ist, mittels einfachen Briefes an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen; ansonsten wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- II. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- III. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Beschlussfassung über dessen Entlastung,
 - Wahl und Abberufung des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,

[title page](#)

[Contents](#)

[◀◀](#)

[▶▶](#)

[◀](#)

[▶](#)

[go back](#)

[close](#)

[quit](#)

Satzung

[title page](#)

[Contents](#)

[◀◀](#)

[▶▶](#)

[◀](#)

[▶](#)

[go back](#)

[close](#)

[quit](#)

d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags, von Umlagen und Aufnahmebeiträgen,

e. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

IV. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung, sofern es den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat. Rederecht hat jedes Mitglied.

V. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

VI. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, solange sie nicht das Gegenteil beschließt.

VII. Abstimmungen finden offen statt. Auf Wunsch eines Mitglieds muß geheim abgestimmt werden.

VIII. Wahlen werden geheim durchgeführt.

IX. Auch ohne Versammlung der Mitglieder kann ein Beschluß der Mitgliederversammlung zustande kommen, wenn zwei Drittel der Mitglieder ihre Zustimmung zu einer Entscheidungsvorlage schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Wortlaut protokolliert.

8 Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

II. Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter jeweils alleine vertreten (Vorstand im Sinn von 26 BGB). Durch Vorstandsbeschluß, der zu protokollieren ist, kann einem anderen Vorstandsmitglied im Einzelfall die Vertretungsmacht übertragen werden.

III. Es kann durch Vorstandsbeschluß ein erweiterter Vorstand gebildet werden. Dieser umfaßt nicht mehr als zehn Mitglieder. Absatz I, II und IV bleiben hiervon unberührt. Der Vorstand soll einen Studierenden oder Wissenschaftler aus Rumänien als Mitglied kooptieren. Dieses Mitglied wirkt mit beratender Stimme an der Arbeit mit.

- IV. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Es Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. die Neuwahl muß spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit des alten Vorstandes erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
- V. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Er ist insbesondere zuständig für:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Anregungen des Beirats,
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts,
 - Beschlußfassung über die Durchführung von Projekten im Sinne von §2,
 - Entscheidungen über die Aufnahme, den Ausschluß und die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
- VI. Der Vorstand beschließt auf einer Versammlung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Versammlung leitet. Sofern der Vorstand fernmündlich oder schriftlich beschließt, erfolgt die Beschlußfassung jeweils einstimmig. Eine Versammlung soll vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter eine Woche im voraus einberufen werden. Sie ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, teilnehmen.
- VII. Der Vorstand gibt sich, so erforderlich, eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Vorstandes werden im Wortlaut protokolliert.

[title page](#)

[Contents](#)

[◀◀](#)

[▶▶](#)

[◀](#)

[▶](#)

[go back](#)

[close](#)

[quit](#)

9 Beirat

- I. Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
- II. Mitglied des Beirats können natürliche Personen werden, die den Verein aktiv unterstützen.
- III. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

10 Vereinigungen

- I. Der Verein kann Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden.
- II. Ausschüsse und Arbeitskreise sind organisatorische Zusammenschlüsse innerhalb des Vereins, mit dem Ziel, bestimmte satzungsgemäße Zwecke oder Projekte zu realisieren.
- III. Die Einrichtung von Arbeitskreisen oder Ausschüssen bedarf eines Beschlusses des Vorstands.

11 Finanzen

- I. Die Finanzwirtschaft des Vereins folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung. Einnahmen und Ausgaben müssen im Gleichgewicht stehen. Bei ausgabenwirksamen Beschlüssen ist zugleich über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.
- II. Der Verein finanziert sich aus Einnahmen aller Art, insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden (allgemeine und zweckgebundene), sonstigen Zuwendungen und Umlagen. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung eines Aufnahmebeitrags beschließen.
- III. Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Einzelheiten der Beitragsentrichtung regelt der Vorstand durch Beschluß.
- IV. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

[title page](#)

[Contents](#)

[◀◀](#)

[▶▶](#)

[◀](#)

[▶](#)

[go back](#)

[close](#)

[quit](#)

[title page](#)

[Contents](#)

[◀◀](#)

[▶▶](#)

[◀](#)

[▶](#)

[go back](#)

[close](#)

[quit](#)

V. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen, insbesondere unter sozialen Gesichtspunkten, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

VI. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem 31.12.99 endet.

12 Rechnungslegung

- I. Der Verein führt Bücher über seine Einnahmen und Ausgaben sowie über sein Vermögen. Dabei ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verfahren.
- II. Der Verein hat innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit für den Schluß jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluß in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung aufzustellen, der den Grundsätzen getreuer Rechnungslegung entspricht.
- III. Der Jahresabschluß ist von den zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die hierüber der Mitgliederversammlung vor einem Beschluß über die Entlastung des Vorstandes Bericht erstatten.

13 Satzungsänderung, Auflösung

- I. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit wenigstens eines Zehntels der Mitglieder erforderlich.
- II. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der einstimmigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder.
- III. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung muß in der Einladung zu der Versammlung mitgeteilt werden. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall einen Monat.

- IV. Bei Auflösung des Vereins und Fortfall der Gemeinnützigkeit fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen an die Universitätsgesellschaft Konstanz e. V., mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, namentlich Stipendien für rumänische Studierende oder Wissenschaftler zu verwenden.
- V. Gibt es die bezeichnete Vereinigung dann nicht mehr oder hat sie dann keinen Gemeinnützigkeitsstatus, so dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

title page

Contents

◀◀

◀

go back

close

quit